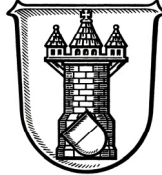


Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/213

Betreff: Änderung der Satzung zur Regelung des "Allerheiligenmarktes" - Marktordnung und Gebührenordnung - der Stadt Hungen

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
21 Ordnung und Straßenverkehr	Frau Scheld		10.10.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
-------------	--

FB 1 - Zentrale Dienste

FB 2 - Bürgerdienste

FB 3 - Technische Dienste

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste

Kostenstelle / Sachkonto

Investitionsnummer

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Änderung der Satzung zur Regelung des "Allerheiligenmarktes" - Marktordnung und Gebührenordnung - der Stadt Hungen			
Anlage(n): Anlage 2012_213 - Satzung			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
21 Ordnung und Straßenverkehr	Frau Scheld		10.10.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	30.10.2012	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2012	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	15.11.2012	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, der Satzung zur Regelung des „Allerheiligenmarktes“ – Marktordnung – der Stadt Hungen, zuzustimmen.

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die Gebührenordnung für den Allerheiligenmarkt der Stadt Hungen tritt mit Wirkung vom 31.12.2012 außer Kraft.

Sach- und Rechtslage:

Die aktuelle Satzung der Stadt Hungen zur Regelung des „Allerheiligenmarktes“ wurde am 21.02.1985 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Über die Gebührenordnung wurde in der Sitzung am 14.11.1985 Beschluss gefasst.

Da sich in den vergangenen Jahren einige Neuerungen in der Gewerbeordnung und auch im Gaststättengesetz ergeben haben und durch die Steigerung der Energiekosten, ist eine Änderung der Satzung bzw. eine Erhöhung der Gebühren zwingend erforderlich.

Mit der Einführung des Euro im Jahr 2002 und der damals beschlossenen Euroeinführungssatzung, wurden die Standgebühren von DM in Euro umgerechnet. Eine Erhöhung der Standgebühren ist in diesem Rahmen nicht erfolgt.

Im Folgenden ist eine Gegenüberstellung der wesentlichen Änderungen zu finden.

Alte Marktordnung	Neue Marktordnung
§ 2 Marktgelände	
Der Markt findet in folgenden Straßen und auf folgenden Plätzen statt: Kaiserstraße ab Kreuzung Poststraße / Raiffeisenstraße, Ober- und Untertorstraße, Nonnenröther Straße bis Einmündung Lindenallee. Der Marktplatz in der Obertorstraße sowie der Festplatz an der Lindenallee gehören zum Marktbereich. Die Lindenallee, die Straße „Am Zwenger“ sowie die Brauhofstraße können im Bedarfsfalle mit einbezogen werden.	Der „Allerheiligenmarkt“ findet in der Kernstadt Hungen statt. Als Marktgelände sind folgende Straßen und Plätze ausgewiesen: 1. Kaiserstraße ab Kreuzung Poststraße / Raiffeisenstraße 2. Einmündung Friedberger Straße 3. Obertorstraße und Marktplatz in der Obertorstraße 4. Einmündung Bitzenstraße 5. Untertorstraße 6. Festplatz, die Pfanne an der Lindenallee 7. Parkplatz am Festplatz, die Pfanne 8. Parkplatz Untertorstraße Ecke Nonnenröther Straße 9. Brauhofstraße 10. Am Zwenger 11. Backhaus und Markthalle Am Zwenger

Das frühere Marktgebiet in der Lindenallee und der Nonnenröther Straße wurde als Marktfläche herausgenommen. Diese Straßen müssen im Rahmen der Gefahrenabwehr als Rettungsweg für die Feuerwehr (Zu- und Abfahrt) freigehalten werden und stehen somit als Marktfläche nicht mehr zur Verfügung. Im Zuge dessen werden die Straße Am Zwenger, ein Teil des Parkplatzes am Bürgerpark sowie die Brauhofstraße fest in das Marktgebiet integriert.

Alte Marktordnung	Neue Marktordnung
§ 3 Verkehrsflächen	
<p>Der „Allerheiligenmarkt“ ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 II der Gewerbeordnung. Der Markt unterteilt sich in örtlich einzugrenzende Hauptgruppen:</p> <p>a) Die Herbst-Kreisferdeschau, Ponyschau sowie Pferde- und allgemeiner Viehmarkt</p> <p>b) Allgemeiner Verkaufsmarkt Vergnügungspark</p>	<p>Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Veranstaltungsbereich liegen, ist an dem Veranstaltungstag sowie mindestens einen Tag davor und danach so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Veranstaltung erforderlich ist.</p>
§ 5 Zulassung und Marktaufsicht	
<p>Bis spätestens jeweils <u>31. August</u> erfolgt die Entscheidung über die Zulassung oder Absage an die Bewerber.</p> <p>Der Termin zur Zahlung des Standgeldes ist im Zulassungsbescheid anzugeben.</p> <p>Ein Anspruch auf den Standplatz besteht nur bei fristgerechter Zahlung des Standgeldes.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Magistrat bestellt für den Markttag und dessen Vorbereitung einen Marktmeister und dessen Stellvertreter, denen die Marktaufsicht obliegt und deren Anordnungen Folge zu leisten sind. 2. Beauftragte des Marktmeisters sind sein Stellvertreter und die Mitarbeiter des Marktamtes. Sie können sich gegebenenfalls durch einen Ausweis legitimieren. 3. Die Plätze werde in jedem Jahr neu vergeben. Ein Dauer- oder Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen. Die Zulassung der Marktbesicker erfolgt durch die Marktverwaltung. Ihr obliegt es, sowohl die Einteilung des Marktgeländes, als auch die Aufteilung der zugeteilten Plätze und Flächen vorzunehmen. Besondere Wünsche in Bezug auf Platzzuweisung, Platzgröße und Konkurrenzlosigkeit können aufgrund der zahlreichen Bewerber nicht berücksichtigt werden. 4. Die Auswahl erfolgt unter Beachtung der Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Angebotes für den gesamten Marktbereich. Ein weiteres Auswahlkriterium, insbesondere im Bereich des Vergnügungsparks stellt die Attraktivität eines Geschäftes dar, wobei das Auswahlkriterium „bekannt und bewährt“ unter Umständen berücksichtigt werden kann.

	<p>5. Die Zuweisung des Standplatzes setzt voraus, dass ein schriftlicher Antrag an die Marktverwaltung gerichtet wird, aus dem die gewünschte Platzgröße und die Art des Geschäftes, die zum Verkauf oder zur Ausstellung kommenden Waren hervorgehen. Die Bewerbung muss bis spätestens <u>31. Mai</u> eines jeden Jahres vorliegen.</p>
§ 8 Ausschankbetrieb	§ 9 Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes
<p>Der Ausschank von alkoholischen Getränken auf dem Marktgelände bedarf einer besonderen Genehmigung.</p>	<p>Der Ausschank von alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken, sowie die Ausgabe von Lebensmitteln ist nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) unter der Angabe seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift, des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes, der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke, sowie der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl, der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt.</p>
§ 10 Betrieb des Geschäftes	
<p>Die Platzinhaber haften für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf das Marktgelände gebrachten Stände, Gegenstände und Geschäfte. Sie haften allen Marktbesuchern gegenüber für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Beschaffenheit von Waren, Materialien, Geräten und Maschinen entstehen. Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Vieh an Marktbesuchern auf dem Marktgelände, auf dem Weg zum oder vom Marktgelände entstehen, haften die Eigentümer. Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl u.ä. an Ständen, Fahrzeugen, Wagen und Ausstellungsstücken trägt der Veranstalter keine Haftung.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fahnen, Masten und sonstige Aufbauten, die seitens der Aussteller, Schausteller und Markthändler zur Aufstellung vorgesehen sind, müssen von der Marktverwaltung genehmigt werden, die auch den jeweiligen Standort festlegt. Pfähle, Pfosten, Eisenpflocke und Verankerungen dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Marktverwaltung eingeschlagen werden. 2. Vorgenommene Veränderungen am Boden, an städtischen Einrichtungen oder Aufbauten sind nach dem Allerheiligenmarkt wieder in den alten Zustand zurück zu versetzen. 3. Die Benutzung von Bäumen, Masten und sonstigen Flächen im Marktgelände für Werbezwecke ist durch die Marktverwaltung zu genehmigen.

Anhebung der Gebühren

Von Seiten der Verwaltung wird eine Erhöhung der Standgebühren als erforderlich angesehen, da diese in den letzten 20 Jahren nicht angeglichen bzw. angehoben wurden. Allein an der Gegenüberstellung der Einnahmen und Aufwendungen im Jahr 2011 ist zu erkennen, dass eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann. Die Einnahmen (Stand und Stromgeld) im Jahr 2011 belaufen sich auf 7.722,40 € und die Ausgaben (Sanitätsdienst, chemische Toiletten, Plakatierung, Kosten Bauhof etc.) belaufen sich insgesamt auf 18.726,63 Euro.

Mit der Anhebung der Gebühren soll erreicht werden, dass zumindest die städtischen Aufwendungen gedeckt werden.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist folgende Erhöhung der Standgebühren erforderlich:

a)

Gebühren nach <u>alter</u> Gebührenordnung	Gebühren nach <u>neuer</u> Gebührenordnung
5,20 € je Frontmeter für Verkaufsstände,	13,00 € je Frontmeter für Verkaufsstände, inklusive Strom
7,50 € je Frontmeter für Imbissbetriebe,	20,00 € je Frontmeter für Imbissbetriebe, inklusive Strom
5,10 € je angefangene 10 m ² für Fahrgeschäfte, zuzüglich Strom	3,00 € pro m ² für Fahrgeschäfte, zuzüglich Strom

Grundlage für die Neuberechnung sind die Zahlen aus dem Jahr 2011.

Eine Anhebung der Gebühren bzw. Angleichung wurde in den letzten 20 Jahren nicht vorgenommen und eine Anpassung bzw. Einberechnung der gestiegenen Energiekosten ist bisher nicht erfolgt.

Durch die erhebliche Steigerung der Energiekosten in den vergangenen Jahren, die nun einkalkuliert wurden, ergibt sich bei der Umrechnung auf den laufenden Meter Verkaufsstand eine Gebührenerhöhung von mehr als einhundert Prozent, wenn die Aufwendungen abgedeckt werden sollen.

Alternativ wäre eine geringere Erhöhung der Gebühren denkbar, hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass damit nicht die Ausgaben gedeckt werden, die für die Veranstaltung aufgewendet werden müssen.

b)

Gebühren nach <u>alter</u> Gebührenordnung	Gebühren nach <u>neuer</u> Gebührenordnung
5,20 € je Frontmeter für Verkaufsstände	10,00 € je Frontmeter für Verkaufsstände, inklusive Strom
7,50 € je Frontmeter für Imbissbetriebe	15,00 € je Frontmeter für Imbissbetriebe,

	inklusive Strom
5,10 € je angefangene 10 m ² für Fahrgeschäfte zuzüglich Strom	2,00 € pro m ² für Fahrgeschäfte, zuzüglich Strom

Ein Vergleich der Standgebühren mit den umliegenden Kommunen bzw. den Kommunen die ebenfalls größere Märkte veranstalten ist nicht eins zu eins möglich, da verschiedene Voraussetzungen für die Gebührenerhebung vorliegen.

Die Stadt Ortenberg beschließt die Standgebühren für den „Kalten Markt“ in jedem Jahr neu. Für die Installation und die Abrechnung des Stromes wird eine externe Firma beauftragt.

In Laubach werden die stattfindenden Märkte an externe Veranstalter vergeben.

In Nidda liegen die Standgebühren für den laufenden Meter nach Änderung der Satzung im Jahr 1996 bei 4,60 Euro. Strom wird separat berechnet (eine Rückmeldung der Stadt Nidda über die Höhe der Berechnung liegt noch nicht vor). Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen Verkaufsständen und Fahrgeschäften.

In Grünberg liegen die Standgebühren für den „Gallusmarkt“ nach Änderung der Satzung im Jahr 2002, bei 6,00 bzw. 8,50 Euro für Mittwoch und Donnerstag, für den laufenden Meter. Bei Krämermärkten und dem Weihnachtsmarkt wird diese Gebühr um 1,00 Euro erhöht.

Strom wird mit 1,- Euro pro Frontmeter für zwei Tage, zuzüglich einer Anschlußgebühr in Höhe von 15,80 Euro separat berechnet.

Die Gebühren für die Fahrgeschäfte gliedern sich nach Art des Fahr- bzw. Verkaufsgeschäftes und belaufen sich pro laufendem Meter auf 13,00 bis 30,- Euro. Zusätzlich wird hier eine Grundgebühr erhoben, die sich je nach Fahrgeschäft auf 50,00 bis 510,00 Euro beläuft.

In Lich liegen die Standgebühren für den „Historischen Markt“ nach Änderung der Satzung im Jahr 1997 bei 8,00 bzw. 10,00 Euro für den laufenden Meter. Hier erfolgt eine Unterscheidung nach Verkaufsstand, Imbiss, Süßwaren etc. Fahrgeschäfte und Ausstellungen werden nach Quadratmetern berechnet. Für den Strom wird eine Pauschale in Höhe von 26,- Euro pro angemeldetem Stand berechnet.

Es wird deutlich, dass sich Hungen, selbst mit einer Erhöhung von mehr als einhundert Prozent, dem Gebühreenniveau der umliegenden Kommunen annähert. Das Standgeld für die Imbissstände ist höher, da hier von einem höheren Energieverbrauch ausgegangen werden muss, zusätzlich fällt bei Imbissständen Müll an, der anschließend entsorgt werden muss.

In den vergangenen Jahren sind pro Jahr ca. 300 Anmeldungen für den Allerheiligenmarkt eingegangen, davon können ca. 220 berücksichtigt werden. Bei einer Gebührenerhöhung nach Vorschlag a) wäre bei Berücksichtigung der gleichen Anzahl von Ständen eine Kostendeckung der Aufwendungen möglich.